

Informationen gem. Art 13 DSGVO im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten zur Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens

1. Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens nach der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Kameralistik (KommHV-K) zutreffend sind.
2. Die verantwortliche **Stelle** für die Datenverarbeitung auf dieser Website ist:

Marktgemeinde Scheidegg
Rathausplatz 6
88175 Scheidegg

Telefon: +49 8381 895 35
E-Mail: info@scheidegg.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Die Gemeinde erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

3. **a) Gesetzlich vorgeschriebener Datenschutzbeauftragter:**
Wir haben für unsere Kommune einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

#KOMM #IT
Salmas 52
87534 Oberstaufen

Telefon: +49 (0)8325 927050
E-Mail: dsb@komm-it.info

b) Aufsichtsbehörde

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den **Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz** wenden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz, Postfach 221219, 80502 München, Tel. 089/212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

4. **a) Zweck der Verarbeitung**

Die Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens und zur Umsetzung der Anforderungen nach der KommHV-K verarbeitet. Voranzustellen ist, dass die Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Haushalts- und Kassenwesen im Wesentlichen ein nachgelagerter Verarbeitungsprozess vorausgehender Verarbeitungstätigkeiten anderer Bereiche ist, für welche die Verantwortliche Aufgabenträgerin ist; es bildet jedoch eine losgelöste Aufgabe und damit einen eigenständigen Zweck im Sinne der DSGVO:

Haushaltswirtschaft

- Bewirtschaftung und Überwachung von Erträgen, Forderungen, sowie Aufwendungen und Auszahlungen (§§ 25, 26 KommHV-K)
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen (§ 32 KommHV-K i.V. m. Fünfter Teil der Abgabenordnung)

Buchführung

- Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen, sonstiger Geschäftsvorfälle, Kostenleistungsrechnung (§§ 61-70 KommHV-K)
- Vermögensnachweis §§ 75, 76 KommHV-K)
- Belegverwaltung (§§ 38-40, 71 KommHV-K)

Marktkasse (einschl. Vollstreckung)

- Durchführung Zahlungsverkehr: Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen, Verwaltung der Kassenmittel sowie Buchführung einschließlich Sammlung der Belege (§ 42 Abs. 1 KommHV-K)
- Mahnung und Beitreibung von Forderungen, einschl. Vollstreckung (§ 42 Abs. 2 KommHV-K, Art. 23 ff. VwZVG/§§ 688 ff. ZPO); die Vollstreckungsbehörde darf demnach auch ihr bekannte Daten bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden

- Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen (§ 42 Abs. 2 KommHV-K)
- Verwahrung von Wertgegenständen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-K)

SEPA-Lastschriftmandate

- Die Abgabe von SEPA-Lastschriftmandaten erfolgt freiwillig. Die damit einhergehende Verarbeitungstätigkeit der erforderlichen personenbezogenen Daten beruht auf der Einwilligung betroffener Personen. Die Rechtsgrundlage bildet Art. 6 (1) Buchst. a DSGVO. Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeitet, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 Abs. 3 DSGVO informiert.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich aus Art. 6 Abs.1 Buchst. c DSGVO i. V. m. den oben genannten Rechtsvorschriften.

- Empfänger oder Kategorie von Empfängern**
Ihre personenbezogenen Daten bleiben grundsätzlich bei der erhebenden Organisationseinheit (Ausnahme siehe Ziffer 6.).
- Übermittlung der personenbezogenen Daten; auch an ein Drittland**
Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt. Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Personenbezogene Daten, die zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, werden an die Kreditinstitute übermittelt, um die Auszahlungen den Zahlungsempfänger/innen zuzuordnen zu können. Innerhalb der Organisation der Verantwortlichen erfolgt ein Austausch personenbezogener Daten, um die Zahlungsvorgänge in den erforderlichen Fällen zuzuordnen.
- Erhebung von Daten bei Dritten**
Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person. Davon abweichend ist die Verantwortliche befugt, personenbezogene Daten bei Dritten zu erheben (Information gem. Art. 14 DSGVO):
 - bei Bank-/Kreditinstituten und sonstigen sachdienlichen Stellen/Personen zur Wahrung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 61 Abs. 1 KommHV-K)
 - Auskünfte von Dritten zur Feststellung eines für die Vollstreckung erheblichen Sachverhaltes, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Vollstreckungsschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 26 Abs. 2 VwZVG)
 Erhebt die Verantwortliche darüber hinaus ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.
- Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)**
Im Zusammenhang mit den unter Nr. 4 genannten Zwecken erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling). Insbesondere werden die Daten der Zahlungsabwicklung nicht zu Zwecken des Ratings oder sonstigen personenbezogenen Bonitätsprüfungen genutzt.
- Dauer der Speicherung**
Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Nr. 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.
Sofern keine anderweitigen, einzelfallbezogenen oder fachrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelten, speichert die Verantwortliche die Daten gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 KommHV-K zehn Jahre ab dem 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres (Art. 5 (1) Buchst. e i. V. m. Art. 17 Abs. 3 Buchst. b, e DSGVO). Speichert die Verantwortliche personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung von Aufbewahrungsfristen, erfolgt für diese eine Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“).
- Betroffenenrechte**
Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Werden ihre Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht (z.B. SEPA-Lastschriftmandate), hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert. Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitungstätigkeiten einschließlich daraus resultierender gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben rechtmäßig. Sollten sie von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde, ob die ge-

setzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, siehe hierzu Ziffer 3 b.)

11. **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Regeln des Zahlungsverkehrs sowie den Haushaltswirtschaftsgrundsätzen, insb. den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 61 Abs. 1 KommHV-K) und der Belegpflicht (§ 71 KommHV-K). Eine Nichtbereitstellung der Daten führt dazu, dass Zahlungen nicht verbucht werden können. In Zweckerfüllung der Vollstreckungsbehörde ergibt sich die Pflicht zur Bereitstellung von sachdienlichen Hinweisen aus Art. 26 VwZVG und kann bei Nichterfüllung ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.